

Satzung
über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“

Aufgrund von § 74 Absatz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten in öffentlicher Sitzung vom die Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans (Planzeichnung) „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ vom 15.01.2021 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans (Planzeichnung) „Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung“ und den Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 15.01.2021.

Beigefügt sind: Begründung zum Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften "Gewerbegebiet Hohe Buche, 1. Änderung" vom 15.01.2021 und die dazugehörige Anlage (Habitatpotenzialanalyse, Stand: 16.01.2021).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 6 LBO).

.....
Stadt Niederstetten, Datum

.....
Heike Naber, Bürgermeisterin